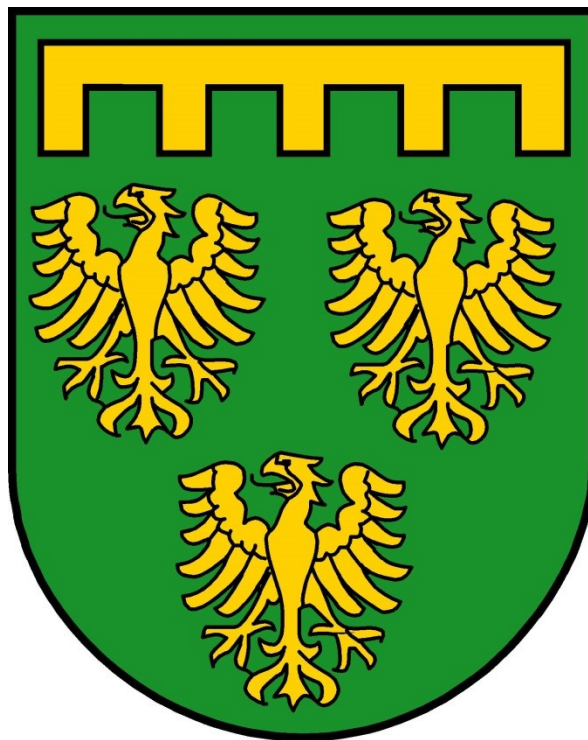


**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme an den
Angeboten der offenen Ganztagschulen
der Gemeinde Rommerskirchen**



vom 23.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich.....	3
§ 2 Teilnahmeberechtigte.....	4
§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Vertragsdauer	4
§ 4 Elternbeitrag	5
§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Beitragspflicht und Fälligkeit.....	7
§ 6 Einkommen	7
§ 7 Durchführung und konzeptionelle Inhalte	9
§ 8 Landesförderung	10
§ 9 Hinweis zur Teilnahme am Mittagstisch	10
§ 10 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW S. 1346); der §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 488) in der aktuell gültigen Fassung, § 90 SGB VIII und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt seit dem Schuljahr 2003/2004 an den Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen „Offene Ganztagsgrundschule“ (nachfolgend OGS genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und an unterrichtsfreien Tagen (Ausnahmen: Samstage, Sonntage, Feiertage, Rosenmontag) außerunterrichtliche Angebote an.

Zusätzlich findet außerunterrichtliche Betreuung während der Oster-, Sommer- und Herbstferien statt.

Die OGS ist während der Weihnachtsferien geschlossen. Die OGS Betreuung startet regelmäßig am ersten Werktag im neuen Kalenderjahr

Zusätzlich sind weitere Schließzeiten für Konzeptions- und/oder Regenerationstage möglich.

(3) Bei der Ferienbetreuung kann eine Kooperation der drei Grundschulen stattfinden, d.h., dass die Kinder zeitweise an einer anderen Schule betreut werden. Eine durchgängige Betreuung während der gesamten Sommerferien ist ausgeschlossen. Die Betreuungszeit darf drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Durch die außerunterrichtlichen Angebote der OGS wird in Verbindung mit dem regulären Unterricht eine durchgängige Betreuung (Ausnahmen siehe Abs. 2) der teilnehmenden Schulkinder von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr an fünf Tagen pro Woche sichergestellt. Bei Nachweis der Bedürftigkeit kann die Betreuungszeit bis 16.30 Uhr verlängert werden.

(5) Die Ferienbetreuung kann teilweise durch die Teilnahme der Kinder an den einzelnen Ortsranderholungen in Rommerskirchen abgedeckt werden.

(6) Die Ortsranderholungen werden in Kooperation durch einen freien Träger durchgeführt. Der hierfür zu zahlende Teilnehmerbeitrag ist entsprechend zu entrichten und im Elternbeitrag nicht enthalten.

§ 2

Teilnahmeberechtigte

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Grundschule teilnehmen.

(2) Anspruchsberechtigt auf Aufnahme sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen für die Dauer ihrer Grundschulzeit sofern eine fristgerechte Anmeldung erfolgt ist.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Vertragsdauer

(1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Beitragspflicht nach §§ 4 und 5 der Satzung aus.

Anmeldefrist für ein Schuljahr ist der 01.03. des Jahres in dem das Schuljahr beginnt. Anmeldungen, die nach 15.10. erfolgen, gelten als unterjährige Aufnahmen und werden wie diese (Abs. 4) behandelt.

(2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Gemeinde Rommerskirchen für die Dauer eines Schuljahres.

3) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig, spätestens bis zum 01.06. eines Jahres gekündigt wird. Er endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit.

(4) Eine unterjährige Aufnahme kann nur erfolgen, wenn entsprechende Kündigungen vorliegen und nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe), im Rahmen freier Kapazitäten, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

(5) Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Eltern ist mit einer Frist von sechs Wochen zum letzten eines Monats nur aus folgenden Gründen möglich:

- a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
- b. Wechsel der Schule unter Einhaltung der Kündigungsfrist
- c. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)
- d. unerwartete Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten
- e. außerordentliche Gründe

Über die außerordentlichen Gründe entscheidet im Einzelfall der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Eine Kündigung aus außerordentlichen

Gründen ist nur möglich, wenn der Platz ohne Unterbrechung wiederbesetzt werden kann.

Die Kündigung ist schriftlich mit der jeweiligen Begründung an das Familienbüro der Gemeinde Rommerskirchen zu richten.

(6) Ein Kind kann vom Schulträger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn

- a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
- b. die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen (OGS-Beitrag und/oder Beitrag zur Mittagsverpflegung) in drei aufeinanderfolgenden Monaten, trotz Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen sind.

Die außerordentlichen Kündigung erfolgt schriftlich und unter Angaben des Kündigungsgrundes

(7) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Elternbeiträge um mehr als 5 % steigen oder die ausgelobte Tagesbetreuungszeit um mehr als 30 Minuten verkürzt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gilt als nicht in Anspruch genommen, wenn es nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Information der Erziehungsberechtigten ausgeübt wird.

(8) Die Gemeinde Rommerskirchen hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Landesförderung wesentlich eingeschränkt wird und somit die finanziellen Grundlagen für den Betrieb der OGS beeinträchtigt wird.

§ 4 Elternbeitrag

(1) Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden öffentlich-rechtliche Beiträge auf der Grundlage von § 51 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und gemäß dem Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erfolgt durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss. Der Jahresbeitrag wird auf 12 gleiche Monatsraten aufgeteilt.

Der Beitragszeitraum entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der OGS nicht berührt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen die außerunterrichtlichen Angebote der OGS nicht besuchen kann oder ihnen auf Wunsch der Eltern teilweise oder regelmäßig fernbleibt.

(2) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der

Beitragstabelle gem. der Anlage zu dieser Satzung. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zur Zahlung des höchsten Beitrages verpflichten.

(3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(5) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind die Offene Ganztagschule besucht.

Lebt das Kind überwiegend aufgrund von Scheidung oder Trennung der Eltern nur mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zu gleichen Zeiteinheiten (Wechselmodell) abwechselnd bei den Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld ausgezahlt wird, sind beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld ausgezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht.

Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII – Heimerziehung – beziehen.

Als Nachweis ist der Pflegeausweis bzw. eine Bescheinigung des Jugendamtes vorzulegen.

(7) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht ab Beginn der außerunterrichtlichen Betreuung in der OGS.

(2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Offenen Ganztagschule, die Gemeinde Rommerskirchen, dem Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss unverzüglich Name, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit (gem. § 20 KiBiz in Verbindung mit § 51 Abs. 5 KiBiz).

(3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes für den Rhein-Kreis Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist zum 01. eines jeden Monats fällig.

(4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet.

(5) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (§ 3 Abs. 6 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

(6) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

(7) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.

(8) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Baukindergeld des Bundes bleibt ebenfalls außer Betracht. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.

Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde.

Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe zugrunde gelegt.

Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.

(4) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa, weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. Soweit der Beitragspflichtige eine

Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig

(5) Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Jahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7

Durchführung und konzeptionelle Inhalte

(1) Die Ausrichtung der außerunterrichtlichen Angebote der OGS orientieren sich am Träger- und pädagogischem Konzept der Einrichtung.

(2) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS werden bedarfsorientiert von pädagogischem Personal durchgeführt. Nicht grundständig qualifizierte Mitarbeitende werden nach den Richtlinien der Gemeinde Rommerskirchen zur Qualifizierung von festangestellten Mitarbeitern ohne pädagogische Ausbildung in den Offenen Ganztagschulen weitergebildet. Die pädagogische Verantwortung obliegt der Schulleitung.

(3) Die OGS umfasst ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten orientiert. Die individuelle, ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. In allen Einrichtungen besteht die Möglichkeit zum Besuch der Hausaufgabenbetreuung und zur Teilnahme an Förderangeboten. Die Kinder haben die Möglichkeit freizeitpädagogische Angebote aus den Bereichen AGs (Projektangebote), begleitetes Freispiel und Freispiel in Anspruch zu nehmen.

(4) Alle Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung. Die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen stehen daher unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

(5) Die Hausordnung der jeweiligen Grundschule ist ebenfalls verbindliche Grundlage der Maßnahme.

(6) Ein vorläufiger Ausschluss aus disziplinarischen Gründen hat keinen Einfluss auf die Zahlung des Elternbeitrages.

§ 8 Landesförderung

(1) Der Betrieb der OGS wird durch die Entscheidung der Landesregierung finanziell vom Land NRW unterstützt. Rein formal bedarf es dazu jährlich einer Antragsstellung durch die Gemeinde und einer Antragsgenehmigung durch die Landesregierung. Erst mit dem Eingang des Bewilligungsbescheides der Landesmittel wird der Vertrag rechtsgültig. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass der Teilnahmevertrag daher unter dem Rechtsvorbehalt des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung steht

§ 9 Hinweis zur Teilnahme am Mittagstisch

(1) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Schulträger und Schulleitung halten eine kontinuierliche Teilnahme am Mittagstisch für notwendig und sinnvoll unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Über eine begründete Nichtteilnahme (z. B. Nahrungsmittelallergien, religiöse Gründe) verständigt sich im Einzelfall die sozialpädagogische Fachkraft im Einvernehmen mit Schulleitung, dem Träger und den Personensorgeberechtigten.

(2) Die Kosten für die Teilnahme am Mittagstisch sind im Elternbeitrag nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten den offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen in der Fassung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Rommerskirchen, 23.04.2026

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS der Gemeinde Rommerskirchen vom 23. April 2026

Elternbeitragstabelle		
Jahres- einkommen	Beitrag pro Monat 1. Kind	
bis 30.000 €	0,00 €	
bis 37.000 €	60,00 €	
bis 50.000 €	80,00 €	
bis 62.000 €	100,00 €	
bis 74.000 €	115,00 €	
bis 86.000 €	130,00 €	
bis 98.000 €	145,00 €	
über 98.000 €	165,00 €	